

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Moosinning (NGS)

Die Gemeinde Moosinning erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Moosinning erhebt für die Benutzung ihrer in der Notunterkunftssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsenen Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichend Einkünfte verfügen.

§ 3

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühr ist die Dauer des Aufenthalts pro Person. Kinder bis 16 Jahren sind gebührenfrei.

§ 4

Gebührensatz

Die Unterkunftsgebühren betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Pro Person | 15,00 € pro Tag |
| b) Bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 2 Personen | 18,00 € pro Tag |
| c) Bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 3 Personen | 21,00 € pro Tag |
| d) Bei einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus 4 Personen | 24,00 € pro Tag |

Bei größeren Haushalten gibt es eine Einzelfallentscheidung.

§ 5

Nebenkosten

Die Kosten für Strom, Wasserverbrauch, Abwasserbeseitigung, Heizung und Müllbeseitigung sind in den Gebühren i.S. vom § 4 enthalten.

§ 6

Zusatzkosten

In Fällen, in denen Kosten für die Grundausstattung der benutzten Räume anfallen, insbesondere für Bett, Matratzen, Schrank, u.ä. können diese dem Benutzer auferlegt werden.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats für den gesamten Monat, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 4 mit dem entsprechenden Tagessatz taggenau angesetzt. Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der auf die Räumung der Wohneinheit folgt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohneinheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe des Schlüssels bestehen.
- (4) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 13.12.2023



Georg Nagler
Erster Bürgermeister